

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?

Von Peter Hilpold, Innsbruck*

I. Einleitung¹

Mehrsprachigkeit – um nicht zu sagen Vielsprachigkeit – ist ein wesentliches Charakteristikum der europäischen Integration. Diese zumindest tendentiell gleichberechtigte und umfassende Mehrsprachigkeit war dem Integrationsprozess von Anfang an grundgelegt. Mehrsprachigkeit war für eine internationale Organisation im Jahr 1957, begrenzt auf vier Amtssprachen,² auf den ersten Blick nichts Außergewöhnliches, war doch die Charta der zwölf Jahre zuvor gegründeten Vereinten Nationen in fünf Sprachen authentisch.³ Sechs Amtssprachen hat auch die OSZE.⁴ Europarat und NATO verwenden zumindest noch ein Sprachenpaar, Englisch und Französisch, gleichberechtigt. Bei näherem Hinsehen ergeben sich aber doch wesentliche Unterschiede: Der von der EWG gepflegte Ansatz kann als „offene“, „dynamische“ und „vollständige“⁵ Mehrsprachigkeit qualifiziert werden, d. h. sie entwickelt sich mit der Europäischen Gemeinschaft mit und lässt grundsätzlich keine Abstriche zu. Andere internationale Organisationen wie die oben erwähnten, die Mehrsprachigkeit pflegen, legten hingegen gleich zu Beginn, ein für alle Mal, das Sprachregime fest, das trotz einer gewissen Wahlmöglichkeit von Anfang an selektiv und auf jeden Fall für die Zukunft nicht erweiterungsfähig war.⁶ Die Sprache wird zu einem „*acquis*“, zu einem unveränderlichen Verfassungsaspekt, der von jedem Beitrittswilligen zu akzeptieren ist. Weshalb wollte die EWG nun einen Sonderweg gehen? Die ersten Ansätze der europäischen Integration schienen noch in eine andere Richtung zu deuten. Der EGKS-Vertrag war allein in Französisch

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

696

authentisch.⁷ Bekanntlich waren aber gerade die ersten Jahre der europäischen Integration von einer ungeheuren Dynamik gekennzeichnet. Das Integrationsmodell erfuhr innerhalb weniger Jahre einen grundlegenden Paradigmenwechsel, weg von einem souveränitätsschonenden Modell völkerrechtlicher Integration und hin zu einem historisch einzigartigen Konzept der Supranationalität.⁸ Innerhalb weniger Jahre wurde deutlich, dass das Französische nicht länger den Anspruch erheben konnte, die *lingua franca* der zu schaffenden europäischen Integrationseinheiten zu sein. Mit der nachfolgenden Verschränkung von EGKS und EWG überlagerte schließlich das Sprachregime der letztgenannten Einrichtung auch jenes der EGKS im Wege einer faktischen divergierenden Organpraxis.⁹ Damit waren die Weichen gestellt für ein einzigartiges sprachpolitisches Experiment: Mehrsprachigkeit in ständig zunehmender Dimension, Sprachverknüpfungen, deren Vielfalt mit zunehmender Erweiterung geometrisch anwachsen musste, Sprachenparität als gemeinschaftliches Verfassungsprinzip, das auch für Nationalsprachen kleinerer und mittlerer Dimension uneingeschränkt zur Anwendung kommen sollte und ein Gleichheitsprinzip, das auf längere Frist nicht bei den offiziellen Amtssprachen halt machen konnte, sondern sich verstärkt mit den Forderungen der Vertreter von Regional- und Minderheitensprachen konfrontiert sieht.

In Zusammenhang mit dieser Entwicklung wird häufig das Bild des Turmbaus von Babel verwendet¹⁰ und man denkt unweigerlich an das Gemälde von Pieter Breughels d.Ä., das die Ratlosigkeit von Baumeistern und Bauherren vor einem unvollendeten Monumentalbau zum Ausdruck bringt, wie sie – unfähig miteinander zu kommunizieren – an ihrer Hybris scheitern.¹¹ Dieser Vergleich kann eine Vielzahl an Erkenntnisanstößen bieten, die vielleicht auch das europäische Integrationsprojekt an sich betreffen. Ist das Ansinnen, eine „*Ever wider Union*“

aufzubauen, nicht auch ein Akt der Vermessenheit, für welchen das Scheitern vorgezeichnet ist? Die beiden Szenarien – das Bild aus der Genesis und das europäische Integrationsprojekt – unterscheiden sich aber auch in einem ganz wesentlichen Punkt: Im Buch Moses tritt die Sprachverwirrung unvermittelt ein. Die fürchterliche Strafe, die nicht nur ein Bauvorhaben scheitern lässt, sondern auch die Wurzel der Entfremdung und des Antagonismus zwischen den Völkern legt, war nicht vorhergesehen worden. Das

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

697

Sprachproblem, das die europäische Einigung heraufbeschwört, wurde hingegen schon zu einem frühen Zeitpunkt erkannt und vielleicht auch drastischer beschrieben, als es sich in Wirklichkeit dann konkretisiert hat. Sieht man sich die Literatur zur Sprachproblematik in der Europäischen Union/der Europäischen Gemeinschaft der letzten Jahrzehnte an, so ist auffallend, wie eindringlich jeweils vor dem nächsten Integrationsschritt, gerade in Hinblick auf exponentiell anwachsende Sprachenkombinationen, die übermäßige Belastung der Übersetzungs- und Dolmetschdienste und die damit verbundenen finanziellen Bürden, gewarnt wurde.¹²

Tatsächlich ist es der Gemeinschaft aber stets gelungen, diese Herausforderung zu meistern. Dies soll aber gleichzeitig nicht die Sicht vor der Tatsache verstellen, dass die (tendentiell) vollständige Gleichberechtigung der Amtssprachen mit enormen Kosten verbunden ist, die direkter und indirekter Natur sind. Zu den direkten Kosten zählen in erster Linie jene des Dolmetsch- und Übersetzerdienstes: Rund 11 % der EU-Beamten sind Dolmetscher und Übersetzer (4.000 Personen).¹³ Die Gesamtkosten des Sprachendienstes belaufen sich auf über eine Milliarde Euro jährlich.¹⁴

Die „Sprachlastigkeit“ der Personalstruktur ist bei den einzelnen EU-Institutionen unterschiedlich ausgeprägt und auch schwer numerisch genau zu quantifizieren. Die Schätzungen reichen von einem Viertel der Beschäftigten, die im weiteren Sinne im Sprachenbereich beschäftigt sein sollen,¹⁵ bis hin zu mehr als der Hälfte.¹⁶ Es ergibt sich damit ein eigenartiger Kontrast zwischen der formellen Rechtslage in der EU, die keine sprachpolitische Kompetenz im eigentlichen Sinne kennt und sich nach wie vor primär als technokratische, ökonomieorientierte Einrichtung darstellt und dem faktischen Gewicht der Sprachen in der EU-Realität, das den Eindruck aufkommen lässt, Mehrsprachigkeit habe nicht allein subsidiäre, instrumentale Funktion, sondern nehme einen bedeutenden, vielleicht sogar zentralen Eigenwert ein. Im wahrsten Sinne des Wortes gewichtig ist der materielle Ausdruck dieser Mehrsprachigkeit auf Papier: Jährlich werden über 1,1 Millionen Übersetzungsseiten produziert. Entsprechende Belastungen für den EU-Haushalt resultieren.¹⁷

Von einer anderen Warte aus betrachtet, stellt Sprachmittlung in der EU aber auch einen gewichtigen Beschäftigungssektor dar. Der EU-Übersetzer- und Dolmetschdienst ist der weltweit größte, wobei EU-intern der Übersetzerdienst für die einzelnen Institutionen autonom organisiert ist und dabei die Kommission wiederum den größten Dienst aufgebaut hat.

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

698

Die indirekten Kosten, die die aktive Verteidigung, wenn nicht gar Förderung der Mehrsprachigkeit in der EU verursacht, sind aber, im Vergleich zu jenen direkter Natur, wahrscheinlich als noch bedeutender anzusetzen. Eine derart umfassende Mehrsprachigkeit muss zu Verständigungsproblemen führen, eine Abhängigkeit von Sprachmittlung schaffen, zu Hindernissen im Personen- und Wirtschaftsverkehr führen und eine Vielzahl von sonstigen Barrieren auf relativ kleinräumiger Ebene aufbauen. Dem steht wiederum der ideelle Wert der Verteidigung einer beispiellosen Vielfalt gegenüber.¹⁸

Das Argument, dass dieser ideelle Aspekt durch seine Inspirationskraft für Geist und Kultur auch in einen materiell fassbaren Wert umschlägt und Vielfalt somit auch aus einer rein ökonomischen Betrachtungsweise positiv besetzt sei, ist nicht von der Hand zu weisen.

Es ist somit eine interessante Frage zu prüfen, ob das linguistische Gebäude, auf dem das europäische Integrationsvorhaben gründet, dieses tatsächlich überhöht und geradezu vervollkommenet, wie amtliche Publikationen der EU glaubhaft machen wollen oder eher aus einer Not eine Tugend machen soll. Im erstgenannten Fall wäre Mehrsprachigkeit nicht nur zu verteidigen, sondern ständig weiter auszubauen. Andernfalls wäre nach Kompromisslösungen zu suchen, die die Zwänge der Globalisierung mit dem natürlichen Verlangen nach Achtung und Wahrung sprachlicher und kultureller Identitäten am besten in Einklang bringen können.

II. Primärrechtliche und sekundärrechtliche Vorgaben

Primärrechtlich wird das EU-Sprachenregime durch die Art. 24 Abs. 4 AEUV, Art. 342 AEUV und Art. EUV 55 EUV definiert. Art. 55 EUV bestimmt die authentischen Sprachen. Es sind dies 23 Sprachen: neben den Amtssprachen der Gründungsmitglieder (Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch) die bulgarische, dänische, englische, estnische, finnische, griechische, irische, lettische, litauische, maltesische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische. Diese authentischen Sprachen, also die Sprachen, in denen der Vertrag verbindlich ist, sind gemäß Art. 24 Abs. 4 AEUV gleichzeitig auch Amtssprachen der Gemeinschaft, in denen sich Unionsbürger an Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft wenden können. Laut Art. 342 AEUV wird die Sprachenfrage für die Organe einstimmig vom Rat durch Verordnung geregelt. Die doppelte Betonung der Intergouvernementalität des Regelungsweges (Erforderlichkeit der Einstimmigkeit und Ausschluss jeglicher Zuständigkeit des Europäischen Parlaments) verdeutlicht, welch bedeutender Stellenwert der Sprachenfrage beigemessen worden ist.¹⁹ Dieser Stellenwert wird noch durch einen weiteren Aspekt zum Ausdruck gebracht, auf welchen häufig verwiesen wird: Die Verordnung 1/1958, mit welcher Art. 342 AEUV umgesetzt wird, ist die

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

699

erste Verordnung der EWG überhaupt. Sie verfügt in Art. 1, dass für die Organe der Union – unbeschadet der Verfahrensordnung für den EuGH – die authentischen Sprachen Amts- und Arbeitssprachen sind. Wie diese beiden Begriffe abzugrenzen sind und insbesondere wie der Begriff der Arbeitssprache zu definieren ist, bleibt offen. Diese Unterscheidung scheint primär auf die Außen- und die Innendimension abzustellen, wobei die Verordnung nur den erstgenannten Bereich, also den Gebrauch der Amtssprache näher regelt. Dabei steht das Anliegen im Vordergrund, den Unionsbürgern eine Kommunikation in einer frei gewählten Amtssprache zu ermöglichen, die Kommunikation der Gemeinschaft mit den Mitgliedstaaten in deren Sprache sicherzustellen und das Vorliegen aller allgemein verbindlichen Schriftstücke in allen Amtssprachen zu garantieren.

Der Schutz der Sprachenrechte auf der Ebene der Kommunikation zwischen Unionsbürger und Hauptorganen (Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof, Rechnungshof) sowie Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen ist in Art. 2 der Verordnung 1/1958 grundgelegt. Im Zuge der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Gemeinschaft und Bürger und dem Versuch der Festigung der Bürgerrechte in diesem Konstitutionalisierungsprozess Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde die Sprache als wesentlicher Ansatzpunkt dazu identifiziert. Aufgrund von Art. 24 Abs. 4 AEUV besteht nun ein umfassender primärrechtlich verankerter Anspruch zur Interaktion der Bürger mit den erwähnten Unionsinstitutionen in einer frei gewählten Amtssprache (nunmehr einschließlich des Irischen).²⁰

Die Unionsbürgerschaft wurde definiert als „grundlegender Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten“.21 Der Unionsbürger sei berechtigt zu sagen, „*civis europeus sum*“.22

Sprachenrechte stehen somit – neben politischen Rechten und einem umfassenden, von wirtschaftlichen Gegebenheiten losgelösten Freizügigkeitsanspruch – bei der Definition des unionsbürgerlichen Status im Vordergrund, was die ungebrochene Relevanz dieses Elements von den Anfängen der europäischen Integration bis zur Konstitutionalisierungsphase der Gegenwart weiter verdeutlicht.

Genuin grundrechtlich untermauert wird dieser Anspruch nunmehr durch Art. 41 Abs. 4 der Grundrechtecharta. Danach kann sich jede Person in einer der Amtssprachen an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

700

Wendet sich die Union schriftlich an einen Mitgliedstaat oder an eine Person, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates untersteht, so hat sie die Sprache dieses Staates anzuwenden. Was das Verhältnis Union – Mitgliedstaat anbelangt, so ist diese Regelung als Ausdruck einer unbedingten Gleichbehandlungspflicht aller Amtssprachen und auch als Vorkehrung zu sehen, die im institutionellen Beziehungsgeflecht präventiv einer Verdrängung „schwächerer“ Amtssprachen durch „stärkere“ (insbesondere dem Englischen) entgegenwirken soll. Was hingegen das Verhältnis der Union gegenüber einzelnen Personen anbelangt (die nicht unbedingt Unionsbürger sein müssen), so muss auf den ersten Blick verwundern, dass die Amtssprache des jeweiligen Territorialstaates gleichsam im Wege eines Automatismus zur Anwendung kommt. Die Situationen in Art. 2 und Art. 3 der Verordnung 1/1958 sind aber dahingehend zu unterscheiden, dass sich im erstgenannten Fall der Unionsbürger an die Unionsorgane wendet (und in diesem Zusammenhang über ein breites Spektrum an Alternativen bei der Wahl der Sprache verfügt), während ein Tätigwerden der Unionsorgane das Sprachenstatut, zumindest in einem ersten Schritt, sowohl aus Praktikabilitätsgründen als auch als Ausdruck einer souveränitätsschonenden Verwaltungspraxis, prädeteminieren muss.

Ausfluss rechtsstaatlicher Erwägungen sind die Bestimmungen in Art. 4 und 5 der Verordnung 1/1958, wonach Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung in den Amtssprachen abzufassen und das Amtsblatt der Europäischen Union in den Amtssprachen zu publizieren sind.

1958 mag diese Regelung noch als besondere Serviceleistung gegenüber den Bürgern der Gemeinschaft oder als Respektbezeugung gegenüber der Souveränität der Mitgliedstaaten interpretiert worden sein. Nachdem der EuGH im Fall van Gend en Loos festgehalten hat, dass mit der Gemeinschaft eine neue Rechtsordnung geschaffen worden ist, zu deren Etablierung die Mitgliedstaaten eine Souveränitätseinschränkung vorgenommen haben,23 war neben der bereits im Gründungsvertrag grundgelegten Rechtsnatur von Verordnung und Entscheidung ein weiteres Argument für die Untermauerung eines rechtsstaatlichen Anspruchs auf umfassende Publizität der EU-Rechtsnormen in den Amtssprachen gegeben. Wie weiter zu zeigen sein wird, sind dazu aber auch Gegenargumente vorstellbar.

Damit ist auch noch nicht bestimmt, welche Rechtsakte konkret veröffentlichungsbedürftig sind. Um Beanstandungen zuvorkommen, ist diese Kategorie sehr breit definiert worden. Zudem wird zusätzliche Transparenz durch weitere Publikationen, wie der Rechtsprechungssammlung des EuGH, eine Vielzahl von Drucksachen, und periodische Berichte und Bulletins geschaffen.24

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

701

III. Die Sprachregelung des Gerichtshofs

Die Sprachenverordnung 1/1958 gilt nicht für den Gerichtshof. Da Sprache im judiziellen Bereich eine besondere Relevanz entfaltet, musste hier der Schutzstandard in speziellem Maße entwickelt werden. Interessanterweise ist die Sprachenregelung vor dem Gerichtshof von einer ganz besonderen Diskrepanz zwischen Außen- und Innenbereich gekennzeichnet. So kann die – wenn auch nicht unbestritten gebliebene – Auffassung vertreten werden, dass die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Mehrsprachigkeit im Außenbereich intern, erneut aus Gründen der Rechtssicherheit, in das Gegenteil umschlägt, also möglichst Einsprachigkeit geboten ist. Darauf wird im Folgenden im Detail einzugehen sein.

Die Sprachregelung für den EuGH findet sich in den Artikeln 29 bis 31 der Verfahrensordnung; jene für das EuG in den Artikeln 35 bis 37, wobei die Regelungen ident sind. Die Gemeinschaft kommt dabei den Mitgliedstaaten und den Unionsbürgern (aber auch juristischen Personen) spracherechtlich weitestgehend entgegen, unabhängig davon, ob sie Klägerin oder Beklagte ist. Wer die Gemeinschaft (bzw. ihre Organe) klagt, kann grundsätzlich aus einer der Amtssprachen auswählen.²⁵ Klagen dagegen Gemeinschaftsorgane Mitgliedstaaten bzw. natürliche oder juristische Personen, die einem Mitgliedstaat angehören, so ist die Amtssprache dieses Staates Verfahrenssprache. Bei Vorabentscheidungsverfahren ist Verfahrenssprache die Sprache des innerstaatlichen Gerichts. Einmal die Verfahrenssprache festgelegt, hat dies weitreichende Auswirkungen: „Die Verfahrenssprache ist insbesondere bei den mündlichen Ausführungen und in den Schriftsätzen der Parteien einschließlich aller Anlagen sowie in den Protokollen und Entscheidungen des Gerichtshofs anzuwenden. Urkunden, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in der Verfahrenssprache beizugeben.“²⁶

Die Urteile werden in allen Amtssprachen veröffentlicht, sind aber nur in der Verfahrenssprache verbindlich.

Von der Verfahrenssprache ist die interne Arbeitssprache zu unterscheiden. Diesbezüglich ist die Situation am Gerichtshof von einer Besonderheit gekennzeichnet: Seit den Anfängen hat sich das Französische als – ausschließliche – Arbeitssprache etabliert, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage gegeben wäre. Dies hat weitreichende Konsequenzen:

- Von der Verfahrenssprache sind – soweit diese nicht bereits Französisch ist – alle Dokumente in das Französische zu übersetzen und in dieser Sprache ist zu verhandeln.
- Alle Urteile werden auf Französisch verfasst, auch wenn die Verfahrenssprache eine andere ist. Das authentische Urteil ist damit häufig nur eine Übersetzung.²⁷

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

702

- Alle Richter müssen des Französischen mächtig sein, und zwar in qualifizierter Form, um den hohen Erfordernissen einer qualifizierten Verfahrensmithilfe gerecht zu werden. Neubestellte Richter haben deshalb häufig bei Dienstantritt Sprachintensivkurse zu belegen.

Diese Regelung ist vielfach auf Kritik gestoßen: als Anachronismus, als Privileg für das Französische und als Hindernis für die Verwirklichung einer echten Sprachgleichheit.²⁸ Die häufig vorgebrachte Rechtfertigung für diese Regelung, wonach die Präsenz von Dolmetschern bei den Beratungen des Gerichts das Vertraulichkeitsprinzip verletze, überzeugt nicht wirklich. Eher ist davon auszugehen, dass auf der faktischen Ebene die Unmittelbarkeit der Beratungen ohne Präsenz von Sprachmittlern von den Richtern bevorzugt wird und deshalb auch die Aneignung eines entsprechenden Sprachniveaus als zumutbar angesehen wird. Dass Französisch als Beratungssprache gewählt worden ist, hängt sicherlich mit spezifischen historischen Umständen zu Beginn der europäischen

Integration zusammen (dominante Rolle des Französischen in der Diplomatie, Frankreich als politisch und wirtschaftlich stärkste Nation im Verbund der Europa der Sechs, Fehlen einer englischsprachigen Nation). Tatsache ist aber auch, dass diese Entscheidung, die heute wohl nicht mehr in dieser Form getroffen würde, Konsequenzen gezeitigt hat, die einer Änderung des Sprachenregimes entgegenstehen. Die Kommunikation in einer einheitlichen Sprache über ein sich neu etablierendes und formendes Rechtsgebiet hat eine eigenständige Terminologie ausgebildet, die mit der Gemeinschaftsrechtsordnung, insbesondere mit der Gerichtspraxis, ein einheitliches Ganzes bildet. Davon abzugehen hieße, bewusst die Gefahr von Inkohärenzen, Missverständnissen und Verzögerungen in der Rechtsprechung in Kauf zu nehmen. Der Stellenwert der Sprachen auf internationaler Ebene ist allerdings einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. In Bereichen, die unmittelbarer weltweite Globalisierungstendenzen widerspiegeln, gewinnt das Englische zusehends an Bedeutung und deshalb ist auch eine Entwicklung zu begrüßen, wodurch vor dem EuG, das gerade für einen Kernbereich des sich globalisierenden Rechts, das Wettbewerbsrecht, zuständig ist, immer häufiger auch die englische Sprache als interne Arbeitssprache Verwendung findet.²⁹

IV. Das Europäische Parlament

Wenn für die europäischen Institutionen eine deutliche Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich sowie eine abgestufte Mehrsprachigkeit je nach den in

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

703

Frage kommenden Bedürfnissen typisch ist, so nimmt das Europäische Parlament diesbezüglich eine Sonderrolle ein. In keinem EU-Organ wird Mehrsprachigkeit derart intensiv gepflegt, ja zelebriert, wie im Europäischen Parlament. Obwohl dies die Bereitstellung sehr personal- und kostenintensiver Sprachmittlungsdienste erfordert, können in diesem Bereich von der Mehrsprachigkeit allein schon aus (demokratie)politischen Erwägungen kaum Abstriche gemacht werden. Dies schließt aber nicht aus, dass bei den Verfahren bzw. den Methoden der Sprachmittlung Effizienzsteigerungen bzw. Einsparungen möglich sind.

Das Parlament kann auch als „Hüter der Mehrsprachigkeit“³⁰ gesehen werden, wobei dieses zwar – wie gezeigt – gemäß Art. 290 EGV über keine Zuständigkeit bezüglich der Regelung der Sprachenfrage für die Organe verfügt, aber dennoch das Thema „Mehrsprachigkeit“ als generellere Aufgabenstellung, und auch als minderheitenspezifische Herausforderung in zahlreichen Entschlüssen aufgegriffen hat.³¹ Tatsächlich verstehen sich die Europaparlamentarier nach wie vor mehr als Vertreter ihrer nationalen bzw. lokalen Wählerschaft denn als Repräsentanten einer pauschal zu sehenden Unionsbürgerschaft. Damit bemühen sie sich auch primär um die Vertretung dieser Identitäten, und ein wichtiger Ausdruck davon sind gerade Sprachen. Die Europaparlamentarier verstehen deshalb die generelle Verteidigung der Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union sowie der Minderheitensprachen als wichtige Aufgabenstellung dieses Vertretungskörpers.

Laut Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments sind alle Amtssprachen völlig gleichberechtigt und es ist eine sehr weitgehende Mehrsprachigkeit sicherzustellen:

- für alle Schriftstücke des Parlaments sowie
- hinsichtlich der simultanen Übersetzung der mündlichen Ausführungen der Parlamentarier.

Für Ausschuss- oder Delegationssitzungen, die im Rechtsetzungsprozess eine wichtige Rolle einnehmen, gilt diese Zweisprachigkeitsverpflichtung zwar grundsätzlich auch, doch sind hier breitere Abstriche möglich.

V. Der Rat

Der Rat ist zwar Gemeinschaftsorgan, gleichzeitig aber auch Vertretungskörper der Mitgliedstaaten, die wiederum unmittelbar an der Verteidigung der Mehrsprachigkeit in den Gemeinschaftsinstitutionen interessiert sind. Grundsätzlich ist damit davon auszugehen, dass die Mehrsprachigkeit im Rat einen bedeutenden Anwalt findet.

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

704

Diese Tatsache findet auch in Art. 14 der Geschäftsordnung des Rates ihren Niederschlag:

„(1) Der Rat berät und beschließt nur auf der Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen, die in den in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen vorliegen, es sei denn, dass er aus Dringlichkeitsgründen einstimmig anders entscheidet.

(2) Jedes Ratsmitglied kann gegen die Beratung Einspruch erheben, wenn der Wortlaut etwaiger Änderungsvorschläge nicht in denjenigen der in Absatz 1 genannten Sprachen abgefasst ist, die von ihm bezeichnet werden.“

Der Grundsatz der vollständigen Mehrsprachigkeit lässt somit – in Dringlichkeitsfällen – auch Ausnahmen zu.

Was die Verdolmetschung anbelangt, so ist nur bei formellen Sitzungen auf Ratsebene volle Verdolmetschung garantiert, nicht hingegen für Arbeitsgruppen und informelle Ratssitzungen.³² Volle Verdolmetschung und Übersetzung wird auch auf der Ebene der PJZS gewährleistet, während im Rahmen der GASP Englisch und Französisch unter der Bedingungen verwendet werden, dass niemand seine Muttersprache spricht (und damit eine Privilegierung einzelner Vertreter verhindert wird).³³

Aufsehen erregt hat der Sprachenstreit des Jahres 1999 zwischen Finnland einerseits und Deutschland und Österreich andererseits. Dabei wollten die beiden zuletzt genannten Mitgliedstaaten anlässlich der finnischen Ratspräsidentschaft eine Aufwertung des Deutschen bei den Ratstreffen (insbesondere durch eine entsprechende Verdolmetschung) erreichen, was zumindest partiell gelungen ist.³⁴

VI. Die Europäische Kommission

Angesichts der vielfältigen Aufgaben der Europäischen Kommission (als primäres Initiativorgan, als „Hüterin des Vertrages“, als zentrales Verwaltungsorgan, als Organ der Außenvertretung) weist die Haltung der Europäischen Kommission in Fragen der Mehrsprachigkeit zahlreiche Facetten auf. Als Initiativorgan der Legislative muss sie einmal bemüht sein, den konstitutionellen Auftrag der Mehrsprachigkeit mit Leben zu erfüllen bzw. als „Hüterin des Vertrages“ diesen Auftrag zu verteidigen. Sie hat aber auch einen Interessenskonflikt zu bewältigen, da sie die Funktionalität der Gemeinschaft als Institution bzw. als Verwaltungsbehörde sicherzustellen hat. Auf dieser Grundlage muss die Kommission auch Abstriche von der Mehrsprachigkeit ins Auge fassen. Es ist bspw. bezeichnend, dass die Geschäftsordnung

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

705

der Kommission die Frage der Mehrsprachigkeit nicht unmittelbar anspricht. Hiermit hält sich dieses Organ Optionen frei, für deren explizite rechtliche Verankerung eine politische Mehrheit wohl kaum zu finden wäre. Als Außenvertretungsorgan ist die Kommission³⁵ wiederum mit den Realitäten des internationalen Verkehrs konfrontiert, die im sprachlichen Bereich von einer prioritären Verwendung

des Englischen gekennzeichnet sind. Dies äußert sich in der Sprachfassung eines beachtlichen Teils der auf der Homepage der Generaldirektion „Außenbeziehungen“ vorzufindenden Dokumente.

Im „externen“ („gemeinschaftsinternen“) Bereich greift hingegen voll und ganz die Sprachenverordnung 1/1958, weshalb im Verkehr mit den Unionsbürgern und den Mitgliedstaaten umfassende Mehrsprachigkeit in der oben beschriebenen Form sicherzustellen ist.

Aufgabe der Europäischen Kommission ist es aber auch, sprachpolitische Trends zu studieren, wenn möglich auch zu antizipieren und auf entsprechende Impulse der Mitgliedstaaten, der übrigen Gemeinschaftsinstitutionen und auch der Zivilgesellschaft zu reagieren. Dementsprechend legt die Kommission auch immer wieder Berichte, Mitteilungen und Arbeitspapiere vor, die profunde Situationsanalysen and programmatische Zielvorgaben enthalten.³⁶

Was die interne Arbeitssprache anbelangt, so ist einmal nach den Generaldirektionen zu differenzieren, deren Sprachregime sich vielfach an der Sprache des jeweiligen Kommissars orientiert. Generell dominieren in der Kommission Englisch, Französisch und Deutsch. Zumindest in diesen Sprachen muss die gesamte erforderliche Dokumentation als Entscheidungsgrundlage für die Kommissare zur Verfügung stehen.³⁷ Die Rolle, welche diesen Sprachen jeweils zukommt, ist einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Aus dem Blickwinkel der Arbeitseffizienz muss die Kommission bestrebt sein, die Zahl der Arbeitssprachen zu reduzieren. Gleichzeitig sind die einzelnen Mitgliedstaaten aus verschiedensten Gründen (bspw. nationales Prestige, Attraktivität der Kommission als Arbeitgeberin für eigene Staatsangehörige) bemüht, ihrer Amtssprache Geltung zu verschaffen. Bis zur Norderweiterung 1973 waren Französisch und Deutsch die dominanten Arbeitssprachen. Danach hat sich Englisch sehr rasch an die Spitze hochgearbeitet; Frankreich hat relativ an Bedeutung verloren, Deutsch ist weitgehend ins Hintertreffen geraten, hat aber in den letzten Jahren – dank Interventionen der deutschen Bundesregierung, des Beitritts Österreichs und auch der Osterweiterung – seine Position wieder etwas konsolidieren können.

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

706

VII. Wirtschafts- und Sozialausschuss und Rechnungshof

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen zählen zwar nicht zu den (Haupt)organen der Gemeinschaft, sehen sich aber dennoch an die Sprachenverordnung 1/1958 gebunden, weshalb diese Einrichtungen „extern“ eine sehr weitreichende Mehrsprachigkeit gewährleisten.³⁸ Auf der Ebene der Arbeitssprachen überwiegen jedoch Praktikabilitätsabwägungen und deshalb erfährt die Zahl der verwendeten Sprache auch eine Einschränkung auf vier bis fünf.³⁹

Auch die Europäische Zentralbank nimmt sprachrechtlich eine Sonderrolle ein. Obwohl diese Institution vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht unter den Hauptorganen in Art. 7 EGV angeführt wurde, bestand Konsens, dass die Bestimmungen der Sprachenverordnung in Bezug auf die Kommunikation mit Unionsbürgern und Mitgliedstaaten sowie bei Erlass von „Verordnungen und anderen Schriftstücken von allgemeiner Geltung“ analog anzuwenden waren.⁴⁰ Bekanntlich wird nunmehr die Europäische Zentralbank in Art. 13 EUV explizit als Organ der EU erwähnt. Was den internen Sprachgebrauch anbelangt, so ist hier, in dieser relativ jungen, primär mit international vorgeprägten technischen Begriffen und Normen operierenden Institution eine „radikale Dominanz“ des Englischen gegeben. Zweifelsohne würde die Vorschreibung eines erweiterten Sprachenstatus zu kaum zumutbaren Mehrbelastungen, u. a. verbundenen mit der Notwendigkeit der Schaffung von Neologismen, führen.

Was das Sprachenstatut des Europäischen Rechnungshofs anbelangt, so ist dieses im weiteren Sinne mit jenem des Gerichtshofs vergleichbar: Für alle Veröffentlichungen (Berichte, Gutachten,

Bemerkungen usw.) gilt eine strikte Verpflichtung zur Mehrsprachigkeit in allen Amtssprachen. Intern wird als Arbeitssprache hingegen auf Französisch (mit gewissen Öffnungen auch für Englisch und – in noch geringerem Maße – für Deutsch) Rückgriff genommen. Funktionelle Parallelen zwischen den Aufgaben des Gerichtshofs und jenen des Rechnungshofs lassen sich auch tatsächlich erkennen. In beiden Fällen dient die umfassende Garantie der Transparenz und sprachlichen Verständlichkeit der Rechtssicherheit. Intern ist die effiziente Ausübung sowohl der Kontroll- als auch der Rechtsprechungsfunktion mit der Notwendigkeit verbunden, ein gemeinsames Verständnis der europäischen Rechtskultur zu schaffen, die umso einfacher möglichst einheitlich in nationale Rechtsprachen übersetzt werden kann, je geringer die Anzahl der sprachlichen Transmissionsriemen ist. Unbestritten bleibt gleichzeitig aber auch, dass die Wahl des Französischen ein Privileg darstellt, das sich nur mehr historisch erklären lässt und das keineswegs auf einer besonderen strukturellen Eignung dieser Sprache für die Wahrnehmung dieser Funktion beruht. Mittlerweile sind allerdings Fakten

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

707

(insbesondere die entsprechenden Sprachfertigkeiten und die Herausbildung einer eigenen Terminologie) geschaffen worden, die die Beibehaltung dieser Sonderrolle des Französischen nahelegen.

VIII. Das Europäische Markenamt (Europäisches Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt – HABM)

Nach Maßgabe der bisherigen Ausführungen muss der vorläufige Befund lauten, dass die Europäische Union bemüht ist, im „Außenbereich“, d. h. in den Beziehungen mit Unionsbürgern und Mitgliedstaaten eine weitgehende Gleichberechtigung der Amtssprachen zu garantieren, wenngleich verschiedenste Abstufungen möglich sind. Die Übergänge vom „Außenbereich“ in den „Innenbereich“ sind fließend, wobei hier auch in technischer Hinsicht eine klare Trennlinie nur schwer gezogen werden kann. Insbesondere muss man sich vor Augen halten, dass eine ausgeprägte Privilegierung einzelner Sprachen im „Innenbereich“ auch auf den „Außenbereich“ umschlagen kann, da die nichtprivilegierten Sprachen dadurch an Status verlieren, dem betreffenden Wortschatz Wachstumsimpulse fehlen und es schließlich sogar zu einer Spracherosion kommen kann. Gleichzeitig ist aber eine vollständige Gleichbehandlung aller Amtssprachen kaum realisierbar und würde einem effizienten Arbeiten der Gemeinschaft entgegen stehen. Es sind also gewisse Kompromisse erforderlich, die auf umso geringeren Widerstand stoßen, je weniger davon bekannt ist. Besonders deutlich wird dies in Zusammenhang mit der Arbeitssprache am Gerichtshof. Dass dies allein Französisch ist, war lange Zeit ein „öffentliches Geheimnis“,⁴¹ weshalb sich auch die Kritik an diesem Umstand in Grenzen hielt (und wohl auch nach wie vor hält). Dasselbe trifft auf die Bevorzugung des Französischen am Rechnungshof zu.

Sobald jedoch das Außenregime betroffen ist, stoßen Beschränkungen der Sprachgleichheit auf massive Kritik, auch wenn sich die Sachargumente dafür nicht wesentlich von jenen unterscheiden, die für interne Beschränkungen herangezogen werden.

Dies kommt besonders deutlich in Zusammenhang mit dem Sprachregime für das Europäische Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante (HABM – Europäisches Markenamt) zum Ausdruck. Bekanntlich können europäische Marken in allen Amtssprachen der Gemeinschaft angemeldet werden, doch sind nur fünf Sprachen (konkret Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) als Verfahrenssprachen in Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren zugelassen. Erfolgt eine Markenmeldung nicht in einer der erwähnten Amtssprachen des Markenamtes (was zulässig ist), so ist bei der Anmeldung auch eine zweite

Sprache (aus diesen Amtssprachen) anzuführen, die das Markenamt für „schriftliche Mitteilungen an den Anmelder“ wählen kann. Eine niederländische Anwältin, Frau

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

708

Kik, wollte sich mit dieser Zurücksetzung ihrer Muttersprache nicht abfinden und klagte dagegen vor dem EuG bzw. dem EuGH. Diese Klage wurde jedoch in beiden Fällen abgewiesen, und zwar im Wesentlichen mit dem Hinweis darauf, dass es keinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts der Gleichheit der Sprachen gebe, der jedem Bürger einen Anspruch darauf gewähren würde, dass alles, was seine Interessen berühren könnte, unter allen Umständen in seiner Sprache verfasst sein müsse.⁴²

Das Europäische Markenamt zählt nicht zu den Organen der Gemeinschaft und auf dieses ist die Sprachenverordnung auch nicht analog anzuwenden.⁴³ Der EuGH hat sehr deutlich – und durchaus überzeugend⁴⁴ – die spezifische Natur dieses Amtes herausgearbeitet, das nach außen im Wesentlichen mit „Wirtschaftsteilnehmern“ (Markenanwälten) zusammen arbeitet, nicht aber mit dem gewöhnlichen Unionsbürger. Von diesen Technikern kann aber die hinreichende Kenntnis einer der fünf genannten Sprachen verlangt werden, wenn man sich die damit verbundenen Kosteneinsparungen für die Gemeinschaft vor Augen hält.⁴⁵

IX. Schlussbemerkungen

Einführend wurde aufgezeigt, dass die Herausforderung der Mehrsprachigkeit für die Europäische Union einzigartiger Natur ist. Diese Herausforderung war im Jahr 1957 noch überschaubar, doch wurde das Ausgreifen dieser Problematik von Anfang an sehenden Auges in Kauf genommen. Ein Lösungsansatz hätte in der Einschränkung der Amtssprachen bestehen können, doch war dies, nachdem 1957 der Weg der vollständigen Mehrsprachigkeit eingeschlagen worden ist, in der Folgezeit politisch nicht mehr durchsetzbar. Die massive Kritik, die die Einführung des beschränkten Sprachenregimes für das Europäische Markenamt zur Folge gehabt hat, verdeutlicht, wie sensibel diese Materie selbst in Bereichen ist, für welche eine Verpflichtung zur Mehrsprachigkeit rechtlich nicht im Mindesten zu begründen ist.

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

709

Auf der Ebene der Arbeitssprachen hat sich faktisch eine beschränkte Mehrsprachigkeit durchgesetzt mit einer klaren Dominanz des Englischen, einer hartnäckig verteidigten und nur mehr historisch zu erklärenden Sonderrolle für das Französische und einem immer wieder von politischer Seite eingemahnten dritten Platz für das Deutsche, wobei aber der Hinweis auf die Tatsache, dass das Deutsche die größte Sprachgemeinschaft innerhalb der Union darstellt, nicht wirklich überzeugt, da das Sprachregime der Union eben nicht national definiert werden kann, sondern die grenzüberschreitende, gemeinschaftsweite Bedeutung der einzelnen Sprachen im Vordergrund stehen muss.⁴⁶ Diesbezüglich fällt die deutsche Sprache wiederum sehr weit zurück.

Ist also mit der Gründung der Europäischen (Wirtschafts-)Gemeinschaft ein „Babel nach Maß“ in Angriff genommen worden? Hat man somit – wider besseren Wissens bzw. im Widerstreit zu allen bisherigen Erfahrungen – die Hoffnung gehegt, die sich anbahnende Sprachverwirrung sukzessive in den Griff zu bekommen? Tatsache ist, dass – wie bereits eingangs erwähnt – bislang noch jeder Erweiterungsschritt mit Kassandrarufern und Untergangsszenarien in Bezug auf ein angeblich nicht mehr kontrollierbares Sprachenproblem verbunden gewesen ist. Bewahrheitet haben sich diese Befürchtungen aber bislang nicht. Die Europäische Union (und indirekt natürlich die Mitgliedstaaten) haben diesem Problem primär mit einem beispiellosen Ressourceneinsatz zu begegnen versucht und einen geradezu pharaonischen Dolmetsch- und Übersetzungsdienst

aufgebaut.⁴⁷ Die Sprachenfrage ist damit mit einem ähnlichen Ansatz „gelöst“ worden, wie bspw. die Agrarfrage.⁴⁸ Unter „pragmatischen“ Gesichtspunkten mögen diese Lösungen viel zu kostspielig, ineffizient und sachlich nicht vertretbar erscheinen. Sie stellen aber Kompromisse dar, die die Union am Laufen halten und die Realisierung anderweitiger Vorteile ermöglichen, die die beschriebenen Nachteile weit mehr als nur kompensieren. Auf technischer Ebene wird eine Vielzahl von Lösungen angedacht und z. T. auch bereits umgesetzt, um die Dimension der Problematik zumindest einigermaßen in den Griff zu bekommen. So wird bspw. immer häufiger in sog. Relais Sprachen gedolmetscht und übersetzt, d. h. Sprachmittlung ist nicht zwischen allen möglichen Sprachkombinationen (mit 23 Amtssprachen wären dies immerhin 506 Kombinationen) erforderlich, sondern die Mittlung erfolgt zuerst in einige, besonders verbreitete Sprachen,⁴⁹ von welchen aus dann die Sprachmittlung auch in die kleineren, weniger verbreiteten Sprachen geschieht. Denkbar wäre auch ein System der asymmetrischen Mehrsprachigkeit, auf deren Grundlage jeder seine Muttersprache verwenden

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

710

darf, eine Sprachmittlung aber nur in einige besonders verbreitete Sprachen erfolgt. Eine gewisse Nivellierung der Ebenen wird auch dadurch erreicht, dass in verschiedenen Bereichen die Verwendung der eigenen Muttersprache untersagt wird: Damit wird verhindert, dass die Mitglieder der sprachlich privilegierten Nationen (englisch, französisch, in gewissem Maße auch deutsch) ihre Verhandlungsstärke noch weiter ausbauen. Schließlich könnte noch an die Realisierung von Kostenwahrheit gedacht werden: Wer Sprachmittlungsleistungen in Anspruch nimmt, sollte auch die entsprechenden Kosten tragen, wobei hier aber finanzielle Ausgleichsmechanismen zugunsten der Staaten mit weniger verbreiteten Sprachen geschaffen werden müssen.⁵⁰

Weitgehende und – als unrealisierbare Utopie – vollständige Mehrsprachigkeit besitzen keinen Eigenwert, sondern haben vielmehr den Bedürfnissen einer effektiven Kommunikation gerecht zu werden und gleichzeitig Verständnis zu schaffen für die kulturelle Vielfalt in der Europäischen Union.⁵¹

Abschließend kann also festgehalten werden, dass das mehrsprachige europäische Sprachmodell durchaus als Babel nach Maß bezeichnet werden kann. Es weist sicherlich auch vielfältige Ungereimtheiten, Systembrüche und Unvollkommenheiten auf. Aber finden wir nicht auf gerade diese auf dem Bild von Breughel wieder und machen nicht gerade diese auch die Faszination dieses Gemäldes aus? Vom allegorischen Referenzpunkt unterscheidet sich das europäische Sprachmodell aber auch in einem entscheidenden Punkt: Es herrscht nicht allgemeine Ratlosigkeit vor und die Arbeiten daran sind noch nicht aufgegeben worden. Vielmehr wird kontinuierlich umgebaut und erweitert. Letztlich mag das Ergebnis immer mehr einem schnörkellosen Einheitsbau ähneln. Dieses Endergebnis, falls es je ein solches geben kann, liegt aber ebenso im undurchdringlichen Nebel der Zukunft wie die historische Essenz dieser Parabel von der Dunkelheit der Vergangenheit umhüllt ist. Das tatsächliche Modell der europäischen Sprachenpolitik wird auf Sicht gebaut und ohne großen Plan – und wird wohl auch deshalb bestmöglich den aktuellen Bedürfnissen der komplexen europäischen Realität gerecht.

Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?(EuR 2010, 695)

711

* Prof. Dr. Peter Hilpold lehrt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck Europarecht, Völkerrecht und Vergleichendes Öffentliches Recht.

1 Diese Abhandlung ist Teil umfassender Studien zum europäischen Sprachenrecht, die in nächster Zukunft erscheinen sollen. Hier soll der Schwerpunkt auf den institutionellen Bereich des europäischen Sprachenrechts gelegt werden.

2 Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.

3 Dies sind Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Im Jahr 1973 kam Arabisch als Arbeits- und Amtssprache der Generalversammlung dazu.

4 Dies sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.

5 Für diesen Ausdruck wird auch die Bezeichnung „integrale Linguistik“ verwendet. Vgl. *G. Reichelt*, Sprachliche Gleichberechtigung und ihre Grenzen in der Europäischen Union, in: dies. (Hrsg.), Sprache und Recht unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, Manz: Wien 2006, S. 1-10 (5), unter Verweis auf *P. Berteloot*, in: Jame (Hrsg.), Langue et droit, 1998, S. 345.

6 Das EU-Modell unterscheidet sich in diesem Punkt auch wesentlich von den staatlichen Modellen großzügiger Vielsprachigkeit, bspw. jenem der Schweiz. Vgl. dazu *D. Thürer*, Recht und Sprache: Von Bivio bis Babylon. Zum Fall der Schweiz und – in der Schweiz – Graubünden, in: Hilpold/Perathoner (Hrsg.), Die Ladinier. Eine Minderheit in der Minderheit, 2005, S. 141 ff.; *R.J. Schweizer*, Sprache als Kultur- und Rechtsgut, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 65, 2006, S. 346-385 (363 ff.) sowie *D. Richter*, Sprachenordnung und Minderheitenschutz im schweizerischen Bundesstaat, 2005.

7 Siehe Art. 100 EGKSV.

8 So waren die Jahre zwischen 1948 und 1957 von einer raschen Abfolge von Integrationsmodellen gekennzeichnet, die von der OEEC 1948, zum Europarat 1949, zum Schuman-Plan 1950 bis hin zu EGKS 1952 und EWG und Euratom 1957 reichten. Integrationseuphorie und Integrations skepsis wechselten einander ab. Vgl. dazu *W. Loth*, Einleitung, in: Loth (Hrsg.), Die Anfänge der europäischen Integration 1945-1950, 1990, S. 9-26.

9 Vgl. *Th. Bruha*, Rechtliche Aspekte der Vielsprachigkeit: Vertrags-, Amts-, Arbeits- und Verkehrssprachen in der Europäischen Union, in: Bruha/Seeler (Hrsg.), Die Europäische Union und ihre Sprachen, 1998, S. 83-104 (85).

10 Vgl. bspw. *P. Berteloot*, Babylone à Luxembourg – Jurilinguistique à la Cour the justice, Europainstitut: Saarbrücken 1988; *D. Martiny*, Babylon in Brüssel? Das Recht und die europäische Sprachenvielfalt, in: ZEuP 1998, S. 227 ff.; *R. Huntington*, European Unity and the Tower of Babel, in: 9 Boston University International Law Journal 1991, S. 321 ff.

11 Vgl. *G. Reichelt*, Sprachliche Gleichberechtigung und ihre Grenzen in der Europäischen Union, in: Reichelt (Hrsg.), Sprache und Recht unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, 2006, S. 1-10 (1).

12 Vgl. *J. Vanhamme*, L'équivalence des langues dans le marché intérieur: L'apport de la Cour de Justice, in: 43 Cahiers de Droit Europeen 3-4/2007, S. 359-361 (359 ff.), m. w. N.

13 Vgl. *M. Haller*, Die europäische Integration als Elitenprozess: Das Ende eines Traums?, 2009, S. 234.

14 Vgl. *Th. Oppermann/C.D. Classen/M. Nettesheim*, Europarecht, 4. Auflage 2009, S. 76, Rz 18.

15 Vgl. *F.C. Mayer*, Europäisches Sprachenverfassungsrecht, Der Staat 3/2005, S. 367-401 (383).

16 Vgl. *L.-J. Calvet*, Le marché aux langues: essai de politologie linguistique sur la mondialisation, Plon: Paris 2002, S. 44.

17 Interessanterweise variieren die Zahlen in Bezug auf die konkrete finanzielle Belastung der EU durch die Sprachmittlungserfordernisse sehr stark. Sie reichen von 1 % – 3 % des EU-Haushalts, wobei der niederere Prozentsatz dann resultiert, wenn allein die Kosten der Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission Berücksichtigung findet. Vgl. auch *Vanhamme* (Fn. 12), S. 361.

18 Vgl. Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 EUV, wo der „Reichtum der sprachlichen Vielfalt der Union“ hervorgehoben wird.

19 Vgl. A. Fenet, *Diversité linguistique et construction européenne*, RTD eur. 2/2001, S. 235-269 (239).

20 Das Irische wurde mit Verordnung v. 13.6.2005 – mit Wirkung ab 1.1.2007 – zur Amtssprache erhoben (Verordnung Nr. 920/2005, ABl. Nr. L 156 v. 18.6.2005, S. 3). Aufgrund einer partiellen und temporären Ausnahmeregelung ist die Union aber von einer vollständigen Übersetzung aller Akte in das Irische entbunden. In irischer Sprache vorliegen müssen die im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Verordnungen. Diese Ausnahmeregelung hat eine Geltungsdauer von jeweils fünf Jahren.

21 Vgl. EuGH, Rs. C-184/99 (Grzelczyk), Slg. 2001, I-6193, Rn. 31. Vgl. dazu ausführlich P. Hilpold, *Unionsbürgerschaft und Bildungsrechte oder: Der EuGH als „Künstler“*, in: Roth/Hilpold (Hrsg.), *Der EuGH und die Souveränität der Mitgliedstaaten*, 2008, S. 11-53.

22 So GA Jacobs in seinen Schlussanträgen in der EuGH, Rs. C-274/96 (Bickel und Franz), Slg. 1998, I-7645, Rn. 24.

23 Vgl. EuGH, Rs. 26/62 (Van Gend en Loos), Slg. 1963, Rn. 1.

24 Vgl. Bruha (Fn. 9), S. 86.

25 Vgl. Art. 29 der Verfahrensordnung des EuGH.

26 Vgl. Art. 29 § 3 der Verfahrensordnung für den EuGH bzw. Art. 35 § 3 der Verfahrensordnung für das EuG. Bei umfangreichen Urkunden kann die vorgelegte Übersetzung aber auf Auszüge beschränkt werden.

27 So P. Berteloot, *Diskussionsbeitrag*, in: Bruha/Seeler (Hrsg.), *Die Europäische Union und ihre Sprachen*, 1998, S. 106.

28 Wie Th. Oppermann, *Reform der EU-Sprachenregelung?*, NJW 37/2001, S. 2663-2668 betont, wird dieses Privileg von Frankreich hartnäckig verteidigt und hat auch auf akademischer Ebene Konsequenzen, da auf dieser Grundlage französischsprachige Literatur (die im Übrigen nicht zitiert wird) bei der Urteilsabfassung vorrangig herangezogen wird. *Ibid.*, S. 2665.

29 H.-J. Rabe weist in seinem Diskussionsbeitrag in Bruha/Seeler (Fn. 9), S. 107 darauf hin, dass Antidumping-Verfahren praktisch ausschließlich in englischer Sprache geführt werden. Vgl. auch K. McAuliffe, *Enlargement at the European Court of Justice: Law, Language and Translation*, *European Law Journal* 6/2008, S. 806-818.

30 Vgl. Y. Yvon, *Sprachenvielfalt und europäische Einheit – Zur Reform des Sprachenregimes der Europäischen Union*, *EuR* 4/2003, S. 681-695 (685).

31 Vgl. die EntschlieÙung v. 11.12.1990 zur Sprachensituation in der Europäischen Gemeinschaft und zur Stellung des Katalanischen, ABl. 1991 Nr. C-19; EntschlieÙung v. 6.5.1994 zu dem Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache, ABl. EG 1994 Nr. C 205/528; EntschlieÙung v. 19.1.1995 zur Verwendung der Amtssprachen in den Organen der EU, ABl. EG 1995 Nr. C 43/91.

32 Vgl. Yvon (Fn. 30), S. 686.

33 *Ibid.* Vgl. auch die Schlussbemerkungen zu diesem Beitrag.

34 Zum Einsatz der Bundesrepublik Deutschland für die Verwendung der deutschen Sprache in der Europäischen Union vgl. auch U. Ammon, *Language conflicts in the European Union*, *International Journal of Applied Linguistics* 3/2006, S. 319-338. Im Kampf gegen die Dominanz des Englischen kommt es zu einem „Sprachenbündnis zwischen Frankreich und Deutschland“. Vgl. U. Ammon, *Sprachenpolitik in Europa – unter dem vorrangigen Aspekt von Deutsch als Fremdsprache (II)*, *Deutsch als Fremdsprache* 1/2004, S. 3-10 (8).

35 Zu den Außenvertretungsbefugnissen der Europäischen Kommission siehe P. Hilpold, *Die EU im GATT/WTO-System*, 3. Aufl. 2009, S. 166 ff.

36 Vgl. bspw. die Mitteilung der Kommission über die Förderung des Sprachenlernens und die Sprachenvielfalt: Aktionsplan 2004-2006, KOM(2003) 446 endg. v. 24.7.2003 sowie den Bericht über die Durchführung dieses Aktionsplans, KOM(2007) 554 endg. v. 25.9.2007.

37 Vgl. Bruha (Fn. 9), S. 88.

38 Vgl. *Yvon* (Fn. 30), S. 687.

39 Ibid.

40 Gemäß Art. 34 der Satzung der Europäischen Zentralbank kann diese Verordnungen und Entscheidungen erlassen sowie Empfehlungen und Entscheidungen abgeben.

41 So *Berteloot* (Fn. 27), S. 105. *Berteloot* weist darauf hin, dass dieses Faktum erstmals 1981 publiziert worden ist. Nach wie vor ist aber wenig bekannt über den genauen Ablauf der Beratungen des Gerichtshofs.

42 Vgl. EuGH, Rs. C-361/01 (Kik/HABM), Slg. 2003, I-8283, Rn. 82: „Wie die Klägerin hervorhebt, nimmt der EG-Vertrag an mehreren Stellen auf die Verwendung der Sprachen in der Europäischen Union Bezug. Diese Bezugnahmen können jedoch nicht als Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts angesehen werden, der jedem Bürger einen Anspruch darauf gewährt, dass alles, was seine Interessen berühren könnte, unter allen Umständen in seiner Sprache verfasst sein müsste.“

43 Schon das EuG hat festgehalten, dass die Verordnung Nr. 1/1958 nur ein Rechtsakt des abgeleiteten Rechts ist, zu welchem nachfolgend auch abweichende Regelungen getroffen werden können. Der Vertrag selbst enthält keine allgemeine Sprachregelung für die Organe und die Einrichtungen der Gemeinschaft. Ein gemeinschaftsrechtliches Prinzip der Gleichheit der Sprachen existiere nicht. Vgl. EuG, Rs. T-120/99 (Kik/HABM), Slg. 2001, II-2235, Rn. 58.

44 Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass die Kik-Judikatur in der Literatur überwiegend sehr kritisch aufgenommen worden ist. Eine der prononciertesten Kritikerinnen ist *N. Nic Shuibhne* in verschiedenen Beiträgen. Vgl. bspw. *N. Nic Shuibhne*, Case Comment on Kik v. Office for Harmonisation in the Internal Market, in: CMLR 2004, S. 1093-1111. Abwägend dagegen *Vanhamme* (Fn. 12), der die genaue Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen durch EuG und EuGH hervorhebt. Ibid., S. 368.

45 Für „hochtechnisierte, bürgerferne Sektoren“ wird selbst von Befürwortern einer grundsätzlich vollständigen Vielsprachigkeit eine Einschränkung der Zahl der Amtssprachen für sinnvoll erachtet. Vgl. *W. Kahl*, Sprache als Kultur- und Rechtsgut, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 65, 2006, S. 386-471 (453).

46 So ist der Hinweis darauf, dass Deutsch von 18 % der Unionsbürger, Englisch und Italienisch von 13 % und Französisch von 12 % gesprochen wird, trügerisch. Vgl. Europäische Kommission, Special Eurobarometer, 2006, S. 7. Wenn es um die am häufigsten verwendete Zweitsprache geht, so geben nämlich 38 % der Unionsbürger Englisch an und jeweils 14 % Deutsch und Französisch. Ibid.

47 Wie *Fenet* (Fn. 19), S. 257 hervorhebt, haben diese Sprachmittlungsdienste viel mehr zur nachhaltigen Förderung der Mehrsprachigkeit in Europa beigetragen, als allgemein bekannt ist. Sie haben nämlich den Wortschatz insbesondere der weniger verbreiteten Sprachen kontinuierlich adaptiert und weiterentwickelt.

48 Vgl. dazu *Hilpold* (Fn. 35).

49 D.s. Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch und Italienisch.

50 Vgl. zu diesen Lösungsansätzen *Yvon* (Fn. 30), S. 692 ff.

51 In diesem Sinne auch *Reichelt*, (Fn. 5), S. 9, unter Verweis auf *Umberto Eco* und seiner „Suche nach der vollkommenen Sprache“.